Schulsozialarbeit an Schulen der Stadt Ahrensburg - Rahmenkonzept -

- 1. Einleitung
- 2. Ziele der Schulsozialarbeit
- 3. Inhalte der Schulsozialarbeit
- 4. Rahmenbedingungen
- 5. Rechtliche Grundlagen

Anlage:

Muster Kooperationsvereinbarung

1. Einleitung

Dieses Rahmenkonzept gilt als Grundlage für die Schulsozialarbeit an Schulen der Stadt Ahrensburg.

Zur konkreten Implementierung der Schulsozialarbeit wird, auf Grundlage dieses Rahmenkonzeptes, mit der jeweiligen Schule eine Kooperationsvereinbarung nach beiliegendem Muster abgeschlossen.

Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, welches durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Schulsozialarbeit arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe (insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) werden integrative Bestandteile der Schulen und tragen zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Schulsozialarbeit unterstützt und ergänzt den eigenständigen Erziehungsauftrag der Lehrkräfte.

Durch ihre ganzheitliche Wahrnehmung von jungen Menschen und einer systemischen Betrachtungs- und Handlungsweise bei Problemen bringt Schulsozialarbeit eine zusätzliche pädagogische Qualität in die Schule. Sie steht allen Schüler/-innen offen und betont Prinzipien wie Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Partizipation und Parteilichkeit. Schulsozialarbeit ist in erster Linie ein professionelles Beziehungsangebot in einem pädagogischen Kontext. Für die Fachkräfte ist dies

Gestaltungsprinzip und setzt eine entsprechende Haltung voraus. Dies gelingt umso besser, wenn potentialorientiert, wertschätzend und integrativ gearbeitet, d.h. bei den vorhandenen und zu entwickelnden Ressourcen und nicht bei den Defiziten angesetzt wird.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Stadt Ahrensburg entwickeln in Kooperation mit der zuständigen Schulleitung ein eigenständiges, auf die jeweiligen Bedingungen und Bedarfe abgestimmtes Konzept für Schulsozialarbeit. Dabei sollen die Bedürfnisse und dem Alter entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten der Schüler/innen in den Vordergrund gestellt werden.

Im Folgenden sind die wesentlichen Ziele und Inhalte der vielfältigen Praxis der Schulsozialarbeit aufgelistet. Die konkreten Tätigkeitsbereiche der Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule werden in spezifischen Kooperationsverträgen festgelegt.

2. Ziele der Schulsozialarbeit

- Stabilisierung und Stärkung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften durch Beratungsangebote
- 2. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern
- 3. Förderung von Sozialkompetenzen, Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktaustragung
- 4. Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Schülerinnen und Schüler in kindeswohl- und jugendgefährdenden Situationen
- 5. Förderung der Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung
- 6. Aufbau stabiler Beziehungssysteme
- 7. Aktivierung der Eltern zur Mitwirkung für den Lern- und Lebensort Schule
- 8. Stabilisierung bei Krisen in Schule, Familie, Peergroup
- 9. Förderung des Dialogs bei Konflikten zwischen Schüler/-innen und Lehrer/-innen bzw. Elternhaus und Schule
- 10. Sozialraumbezug der Schule durch Öffnung und Vernetzung
- 11. Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprogramm/ Schulprofil
- 12. Förderung der Berufs- und Lebensplanung

3. Inhalte der Schulsozialarbeit

- 1. Beratung, Begleitung und Förderung von einzelnen Schüler/-innen
- 2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- 3. Angebote für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte
- 4. Offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote
- 5. Mitgestaltung von Unterrichtsprojekten und schulischen Veranstaltungen
- 6. Mitwirkung in Schul-, Lehrer- und Klassenkonferenzen sowie Konferenzen der Schule mit weiteren am Schulstandort tätigen
- 7. Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen
- 8. Dokumentation und Selbstevaluation der Schulsozialarbeit
- 9. Mitwirkung bei der Gestaltung von Übergängen Kindertageseinrichtung Grundschule weiterführende Schule

Ein Schwerpunkt der Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe und die Beratung von Schüler/-innen bei Problemen der Persönlichkeitsentwicklung, bei Konflikten oder bei Schulschwierigkeiten. Die Beratungen schließen häufig Lehrkräfte und/oder Eltern mit ein. Falls erforderlich, ziehen Schulsozialarbeiter/-innen externe Fachdienste oder Beratungsstellen hinzu.

Für Kinder und Jugendliche mit gleichartigen Herausforderungen, wie beispielsweise Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsschwierigkeiten, ist die sozialpädagogische Gruppenarbeit eine geeignete und effektive Hilfe. Dies gilt auch für thematische Gruppenangebote (z.B. geschlechterbewusste Pädagogik) sowie für freizeitpädagogische Angebote.

Schulsozialarbeit gestaltet die Einzelfallhilfe bzw. Gruppenarbeit erfolgreicher auf der Grundlage einer Schulkultur, die soziales Lernen insbesondere durch soziales Engagement der Schülerinnen und Schüler (z.B. Klassenrat und -patenschaft, Schüler-Mediation, Leitung von AGs) ermöglicht. Die Entwicklung und Betreuung von solchen Beteiligungsmöglichkeiten kann eine weitere zentrale Aufgabe der Schulsozialarbeit sein. Die Nachhaltigkeit dieser Strukturen soll durch eine intensive Kooperation zwischen Schulsozialarbeit, Schulleitung und Lehrkräften, sowie Pädagogen der den Ganztag ermöglichenden Betreuungs- Erziehungs- und Bildungseinrichtungen institutionell abgesichert sein.

Die Vernetzung mit dem Gemeinwesen ist für die Schule und die Schulsozialarbeit eine wesentliche Voraussetzung, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Hierzu gehört insbesondere die Kooperation mit der öffentlichen und

freien Jugendhilfe. Zum Gemeinwesen gehören aber nicht nur die Jugendarbeit und hilfe, sondern u.a. auch öffentliche und freie Beratungsstellen, die Träger anderer sozialer Dienste, Vereine, gemeinnützige Organisationen sowie Einrichtungen zur beruflichen Orientierung und Eingliederung. Über ein tragfähiges Netzwerk, das durch regelmäßigen Austausch aller Beteiligten entsteht, können bedarfsorientiert Angebote zur Verfügung gestellt werden. Zugleich kann sich ein Frühwarnsystem entwickeln, um rechtzeitig bei Problemen reagieren zu können. Die Schulsozialarbeit kann eine wichtige Schnittstelle zwischen Schule und Gemeinwesen sein.

Die Koordinierung und Organisation der Offenen Ganztagsschule gehört nicht zur originären Schulsozialarbeit. In den Schulen mit Ganztagsangebot leisten einzelne Mitarbeiter der Schulsozialarbeit mit zusätzlichen Stunden die Leitungsaufgabe. Die konkreten Tätigkeitsmerkmale der sozialpädagogischen Steuerung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Stadt und Ganztagsträger beschrieben.

Aufsichten und Klassenfahrten sind originäre Aufgaben der Lehrkräfte. In begründeten Ausnahmefällen kann aber eine sozialpädagogische Begleitung sinnvoll sein.

4. Rahmenbedingungen

Berufliche Qualifikation

Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen verfügen in der Regel über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein Hochschulstudium im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation. Als gleichwertige Qualifikation kann auch ein sozialpädagogischer Fachschulabschluss mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder entsprechender Fortbildung gelten.

Personal

An jeder Schule mit Kooperationsvereinbarung soll mindestens eine möglichst unbefristete Dreiviertelbis Vollzeitstelle für die Schulsozialarbeit zur Schülerzahl Verfügung stehen. Je nach und sozialarbeiterischem Interventionsbedarf, kann der Personaleinsatz auch höher angesetzt sein. Ist der Anstellungsträger die Stadt Ahrensburg ist die Dienst- und Fachaufsicht bei der Fachdienstleitung Jugendpflege. Weitere Träger stellen eine fachlich fundierte Dienstund Fachaufsicht sicher. lm Rahmen Stellenausschreibungen soll vor einem Bewerbungsgespräch eine eintägige Hospitation an der jeweiligen Schule angeboten werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist in der Regel an Unterrichtstagen zu leisten. Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus

geleistete Mehrstunden sollen durch entsprechende Arbeitsbefreiungen in den Schulferien ausgeglichen werden.

Dienstliche Termine außerhalb der Schule wie z.B. Hausbesuche, Netzwerkarbeit oder Teambesprechungen gehören zur Arbeitszeit. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der pädagogischen Arbeit muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Räumlichkeiten

Schulsozialarbeit benötigt angemessene Büro- und Beratungsräume, Räume für soziale Gruppenarbeit und für freizeitpädagogische Angebote. Auch Klassen- und Fachräume sollten zur Verfügung stehen.

Ausstattung und Etat

Die Büroräume müssen zeitgemäß unter anderem mit Telefon, PC und Internetanschluss ausgestattet sein. Für die soziale Gruppen- und Beratungsarbeit sowie die administrative Arbeit müssen die materiellen Voraussetzungen zur Verfügung stehen bzw. angeschafft werden können. Ein eigenständiger Etat ist hierfür erforderlich.

Fort- und Weiterbildung

Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie fachlicher Austausch muss gewährleistet sein. Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Dienstfahrten/-reisen müssen Gelder zur Verfügung stehen.

Supervision und kollegiale Beratung

Supervision und kollegiale Beratung sind regelmäßig notwendige Bestandteile pädagogischer Arbeit. Schulsozialpädagogen/-innen müssen die zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Teilnahme erhalten.

5. Rechtliche Grundlagen (Auswahl)

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Schulsozialarbeit bietet auch Beratung in Erziehungsfragen nach § 16 SGB VIII an. Dazu zählt sowohl die Beratung von Eltern bei Erziehungsfrage, die Vermittlung in Konfliktfällen, zwischen Eltern und Lehrkräften, die Kooperation mit der Elternvertretung und die Beratung von Lehrkräften bei sozialpädagogischen Fragen sowie bei Konflikten zwischen Schüler/innen und Lehrkräften.

Mitwirkung bei der Vermittlung von erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27ff. und bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Schulsozialarbeit leistet selbst keine Hilfe zur Erziehung sondern trägt im Rahmen ihrer individuellen Hilfen dazu bei, dass Hilfsangebote seitens des Jugendamtes oder des schulpsychologischen Dienstes in Anspruch genommen werden können.

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit (1) Schulen und Stellen der Schulverwaltung (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

<u>Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG)</u>

§ 3 Selbstverwaltung der Schule

(3) Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfacheinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren.

§ 4 Pädagogische Ziele

- (1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung (...).
- (2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. (...).

§ 6 Ganztagsschulen und Betreuungsangebote

(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule kann das Land (...) Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).

§ 34 Lehrkräfte

(6) Zur Durchführung schulischer Veranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts können auch Personen eingesetzt werden, die bei einem Schulträger oder einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 beschäftigt sind.

§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz

"Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.

§ 64 Lehrerkonferenz

(1) (...) Neben den Lehrkräften ist eine Vertreterin oder ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte (...) stimmberechtigtes Mitglied. Die übrigen sozialpädagogischen Fachkräfte (...) können mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen.

§ 65 Klassenkonferenz

(1) Die Teilnahme (...) der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.

Anmerkung:

Dieses Rahmenkonzept basiert u.a. auf den "Empfehlungen für Qualitätsmerkmale von Schulsozialarbeit", Regionalarbeitskreis Schulsozialarbeit Stormarn.